

Teil 1 – Einleitung

Das Deutsche Energieberater-Netzwerk (DEN) e.V. begrüßt und unterstützt grundsätzlich die Zusammenführung der geltenden Verordnungen und Gesetze zur effizienten Energienutzung in Gebäuden durch Einführung eines Gebäudeenergiegesetzes (*GEG*). Der vorliegende Referentenentwurf vom 23.01.2017 erfüllt jedoch nur im Ansatz die notwendigen Vorgaben um die Klimaschutzziele zu erreichen und die Umsetzung der Energiewende zu begünstigen. Die Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich ist ein wichtiger Baustein für die Energiewende und den Klimaschutz. Diesem Anspruch sollte auch ein Gebäudeenergiegesetz gerecht werden.

Die volkswirtschaftlichen Schäden durch den Klimawandel sind bereits heute in Deutschland immens und können nicht wegdiskutiert werden. Bei der Bewertung von Maßnahmen zur Energieeffizienz sollte neben der betriebswirtschaftlichen, immer auch mindestens eine volkswirtschaftliche Betrachtung im Vergleich berücksichtigt werden. Das setzt voraus, dass Gesamtstrombilanzen und Lebenszyklen im Rahmen der ganzheitlichen Bewertungen von Gebäuden zu erstellen und zu beurteilen sind. Unter dieser Prämisse sollte die Entwicklung eines Gebäudeenergiegesetzes als wesentlicher Schritt erfolgen. Möglich ist das durch zukunftsorientiertes Denken und Handeln, dessen Grundlagen in dem geplanten Gesetz verankert werden. Deshalb ist zur Ergänzung des Gesetzes eine **Verordnung zur Beurteilung von energetisch effizienten Maßnahmen unter volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten** unentbehrlich.

Nach der EU-Gebäuderichtlinie müssen in der EU fast alle neu errichteten Gebäude ab 2021 das Niveau von nahezu Nullenergiehäusern (nearly-zero-energy-building), auch als **Niedrigstenergiehäuser** bezeichnet, erreichen. Die detaillierte Definition eines Niedrigstenergiehauses steht bis heute aus. Um einen Ansatz zur Beschreibung zu erhalten, sollte das Nullenergiehaus eine Grundlage bilden. Ein Niedrigstenergiehaus sollte somit einem Nullenergiehaus ohne bilanztechnische Betrachtung des Haushaltsstromes gleich gesetzt werden. Die Jahresbilanz der verbrauchten Endenergie darf den Jahresendenergiegewinn nicht überschreiten. Im GEG sollte unter Berücksichtigung der Primärenergiefaktoren der jeweiligen Energieträger der zulässige Primärenergiebedarf zukünftig mit gleich-kleiner Null festgeschrieben werden. Um die Behaglichkeit der Gebäude sicherzustellen, müssen die Anforderungen an den qualitativen Wärmeschutz der Bauteile unter Berücksichtigung der gültigen Normen gesichert werden. Als weitere Richtlinien sind eine sehr geringe Heizlast, sowie eine sehr geringer Nutzwärmebedarf vorzugeben.

Das zukünftige Gebäudeenergiegesetz sollte das **Nullenergiehaus** in den Fokus stellen, indem es als **zukünftiger Standard und damit als Referenz definiert** wird. Alle Gebäude, die eine bessere energetische Jahresenergiebilanz aufweisen sind zukunftsorientiert. Dabei sollten auf keinem Fall Förderbedingungen oder auch Effizienzklassen auf Grundlage von Förderrichtlinien als Anforderungsgröße in einem Gebäudeenergiegesetz formuliert werden. Die Kennwerte zur Beurtei-

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

lung des Gebäudes sind im Gesetz konkret zu beschreiben. Dieses Vorgehen ist transparent und sichert die Grundlage zum Verständnis durch den Endverbraucher. Umso wichtiger ist es, dass die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand durch das Gesetz konkret gestärkt wird.

Wünschenswert ist die verbindliche Übertragung der Anforderungen an neu errichtete Gebäude auf den Gebäudebestand, um die großen Energieeinsparpotentiale im Gebäudebestand zu heben. Dazu müssen langfristig gesicherte und beständige, nach Vorbild der derzeitigen Programme, Förderungen der energetischen Ertüchtigung von Gebäuden *berücksichtigt* sein.

Mit Einführung eines Gebäudeenergiegesetzes müssen die notwendigen Instanzen zur Überprüfung der Einhaltung des Gesetzes benannt werden.

Teil 2 – Zusammenfassung

1. Umsetzungszeitplan des GEG

Die Zeitspanne zwischen der Veröffentlichung im Bundesanzeiger und dem 01.01.2018 erscheint uns zu kurz für die Anpassung der Software (die 18599 ist noch jung und nicht validiert), die Schulung auf die DIN V 18599 und die Einführung der übrigen Regularien, die teilweise noch nicht veröffentlicht sind. Für „handwerklich machbar“ halten wir das Frühjahr 2018 (01.04.2018).

In dem Zusammenhang möchten wir dringend darum bitten, die Zeitspanne des Inkrafttretens des GEG so zu wählen, dass die Förderprogramme, die ebenfalls auf die Gültigkeit der zitierten Normen abstellen, ohne Anpassungsprobleme umgesetzt werden können. Wir empfehlen hier dringend in Absprache mit den Förderinstituten einen entsprechenden Prüfmodus/Praxistest vorzusehen.

Vorschlag DEN: **Inkrafttreten 01.04.2018**

2. Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Mehrkosten entstehen durch den Einarbeitungs- und Weiterbildungsaufwand für Planer und Aussteller, die bisher mit dem Regelwerk DIN 4108-6/4701-10 arbeiten und noch nicht mit der DIN V 18599. Eventuell ist Soft- und Hardware zu beschaffen, die dieses Regelwerk in qualitativ zuverlässiger Weise und entsprechend dem Normstand 2016-12 anwendbar macht. Auch ist für solche Planer/Aussteller die Norm zu beschaffen, was im Einzelfall eine Härte darstellen kann (online-Zugang 336,00 Euro, Papierfassung über 2.000,00 Euro, Software ab ca. 500,00 Euro). Der Schulungsaufwand für *die* DIN V 18599 ist mit ca. 7.000,00 bis 10.000,00 Euro anzusetzen (Kursgebühren, Reisekosten, Verdienstausschluss). Dieser Aufwand ist Planungs- und Baukostenrelevant.

Auch aus Qualitätssicherungsgründen wird dringend die Forderung wiederholt, einen kosten- und barrierefreien Zugang zu den im GEG zitierten Normen zu gewährleisten

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

(hier verweisen wir auf unseren Vorschlag im Rahmen des NAPE zur Stärkung des Vollzuges der EnEV).

Vorschlag DEN: ***kosten- und barrierefreier Zugang zu den zitierten DIN- Normen und Regelwerken (Open-Data)***

3. Wirtschaftlichkeit/Ausnahmen

An vielen Stellen und in hervorgehobener Weise wird auf das Prinzip der Wirtschaftlichkeit abgehoben (§ 1(2), § 5, § 21 § 102 u.a.) ohne, dass dazu klare Randbedingungen definiert werden. So sind diese Hinweise weder nötig (weil aus dem Eigentumsrecht herleitbar) noch zielführend, weil sie in einen künstlichen Gegensatz zur Energieeinsparung gebracht werden. Energiesparendes Bauen führt ja gerade nicht zu Mehrkosten, sondern zu Minderkosten.

Für die Regelung und den Vollzug des Gesetzes schlagen wir deshalb vor, die Randbedingungen für die Wirtschaftlichkeit unter betriebs- und volkswirtschaftlichen Kriterien klar und verbindlich in einer Verordnung oder Anlage zum GEG zu definieren. Hier ist dann auch festzulegen, welcher energetische Mindeststandard umzusetzen ist, wenn wirtschaftliche Unzumutbarkeit aus der Umsetzung des GEG nachgewiesen ist. Aus unserer Sicht kann das nicht der Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2 sein, da es sich hier um eine Mindestanforderung zum schadensfreien Bauen handelt. Ob hier generell der Stand EnEV 2002/WSV 1995 ansetzbar ist, konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ausreichend seriös bewertet werden und sollte im Rahmen der VO (*Rechtsverordnung*) durch Gutachten untersucht werden.

Für die Bewertung der Anlagentechnik kann die VDI 2067 eine Grundlage bilden, in der Gebäudehülle sollte auf die Nutzungsdauer der Bauteile und nicht auf die Renditeerwartungen einzelner Wirtschaftszweige abgestellt werden. Weiterhin ist zu klären, welche Qualifikationsanforderungen für die Aussteller dieser Nachweise erforderlich sind und wer die Nachweise prüft. Die Ausnahmen für Asylunterkünfte u. Ä. sind obsolet, in § 102 besteht die Möglichkeit der Befreiung.

Vorschlag DEN: ***Verordnung zu den Randbedingungen für Wirtschaftlichkeitsberechnungen***

4. Berechnungsgrundlagen und –verfahren

Die Vereinheitlichung der Nachweisführung durch die Umstellung auf ausschließliche Nutzung der Norm DIN V 18599 wird begrüßt, unter Hinweis auf Inkrafttreten des GEG zum 01.04.2018 und des kosten- und barrierefreien Zugangs zu dieser u.a. Normen.

Als „Ersatz“ für die einfach zu handhabende Norm DIN 4108-6/DIN 4701-10 ein Normenteil DIN V 18599-12 geschaffen und im vorliegenden Entwurf in Bezug genommen (§ 22 (1)), um auf einfache Weise Wohngebäude-Nachweise auf Basis der DIN V 18599 erstellen zu können. Dieser Normenteil ist noch nicht veröffentlicht; der uns vorliegende Entwurf der Norm ist unseres Erachtens nicht geeignet, einen einfa-

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

chen Alternativweg zu gehen. Aus unserer Sicht sollte auf diesen Alternativweg verzichtet werden.

Die Übergangsfrist für die Nutzung des Verfahrens nach DIN 4108-6/DIN 4701-10 sehen wir als ausreichend an. Weiterhin wird auf eine weitere Norm Bezug genommen, deren Veröffentlichungstermin in der Zukunft liegt (DIN 4108-4:2017-03). Diese Norm liegt (uns) noch nicht vor und die Auswirkungen können daher nicht bewertet werden.

Die Beibehaltung des Referenzgebäudeverfahrens sehen wir positiv (auch wenn die Ausbildung als Nullenergiegebäude nicht umgesetzt ist) .Insbesondere die Korrektur in den Zeilen 1.0 der Anlagen 1 und 2 ermöglicht wieder einen direkten Vergleich mit den, in den Förderprogrammen, genutzten Verfahren, was eine deutliche Vereinfachung bei der Bilanzierung zur Folge hat.

Generell sollten, soweit verfügbar, Simulationsberechnungen (analog zum sommerlichen Wärmeschutz) auch bei den erneuerbaren Energien (Anrechenbarkeit von erneuerbarem Strom) als alternative Berechnungsmethoden zugelassen werden.

Bei der Definition von Berechnungsgrundlagen muss im GEG eindeutig eine Größenordnung definiert werden, der Verweis auf Definitionen in Förderprogrammen oder Regelungen der technischen Selbstverwaltung der Wirtschaft sind grundsätzlich zu vermeiden. Allerdings sollte bei der Gestaltung (z.B. Referenzgebäude) die bestehende Systematik von Förderprogrammen berücksichtigt, und die Berechnungsgrundlagen angeglichen werden. Ein doppeltes Nachweisverfahren ist unbedingt zu vermeiden.

Zustimmung/

Vorschlag DEN: Barrierefreier Normenzugang, Vereinheitlichung des Nachweises, alternative Simulationsberechnungen/Referenzverfahren beibehalten, Bewertung nicht veröffentlichter Normenteile ist nicht möglich

5. Zusammenlegung EnEV und EEWärmeG

Wir unterstützen die Idee der Zusammenlegung, sehen das aber noch nicht umfänglich umgesetzt. Die Chance, eine dramatische Vereinfachung zu erreichen, wurde noch nicht optimal genutzt. Wünschenswert wäre aus unserer Sicht eine Variante aus der Vorstudie zur Zusammenlegung von EnEV und EEWärmeG, unter Verwendung von aus der Bilanzierung ableitbaren Kennwerten, gewesen. Vor dem Hintergrund, dass die Zwischenziele zum „CO₂-neutralen Gebäudebestand“ ganz offenbar nicht erreicht werden, wären also anspruchsvollere Anforderungen wünschenswert gewesen. Die **Absenkung** (im Bereich der Ersatzmaßnahme Energieeinsparung von 15% auf 10%) ist so überhaupt nicht nachzuvollziehen, die Begründung scheint nicht schlüssig (§ 46).

Primärenergiefaktoren: die Ermächtigung, ohne Gesetzgebungsverfahren Primärenergiefaktoren zu verändern, dient der größeren Flexibilität und muss als Lenkungsinstrument zu einer stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien genutzt werden. Wir möchten anregen (siehe Teil 1) hier auch die Ausführung des Referenzgebäudes in

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

die Betrachtung einzubeziehen und den Gestaltungsspielraum für die VO (*Rechtsverordnung*) bewusst offen zu gestalten. Wünschenswert wäre die VO so zu gestalten, dass die § 36-46 obsolet sind. Damit wäre eine deutliche Vereinfachung des Verfahrens verbunden und eine wirkliche Zusammenlegung und Integration umgesetzt. So sehr wir bedauern, dass nicht bereits mit dem GEG die wesentlichen Änderungsnotwendigkeiten vollzogen wurden, sehen wir den Gestaltungswillen durch die avisierte VO glaubwürdig dargestellt.

Wir unterstützen die Regelungen zur Anrechenbarkeit von erneuerbaren Energien, insbesondere für Strom und Biomethan. Zur Technologieoffenheit wäre auch zu ergänzen, dass insbesondere die Regelungen des GEG nicht den Ansätzen der Sektorkopplung entgegenstehen (z.B. Power to gas) und, dass die Ausschlusskriterien von Stromdirektheizungen für hocheffiziente Gebäude mit nur sehr geringem Heizwärmebedarf nicht praxistauglich sind.

Vorschlag DEN: *VO zu Primärenergiefaktoren für die wirkliche Zusammenführung von EnEV und EEWärmeG nutzen*

6. Quartierslösungen/Denkmal

Wir unterstützen den Einstieg in die Quartiersbetrachtung, sehen hier aber noch deutlichen Gestaltungsspielraum für die Umsetzung. Wir begrüßen die Beibehaltung der Befreiungen für Denkmale von der Energieausweispflicht und die Ausnahmen bei Anforderungen zur Sanierung.

7. Luftdichtheit; Mindestluftwechsel

Wir möchten exponiert darauf hinweisen, dass wir den Zusatzhinweis auf den Mindestluftwechsel bei der Luftdichtigkeit in § 14 für dringend erforderlich halten. Alternativ wäre auch der § 20 mit dem Verweis auf den Mindestwärmeschutz entbehrlich. Beide Anforderungen sind Mindestanforderungen aus hygienischer Sicht.

8. Energieausweise

Die primärenergetische Orientierung der Effizienzklassen ist grundsätzlich zu begrüßen. Damit wird die Systematik der Bilanzierung dargestellt und korrespondiert mit den aufbauenden Förderprogrammen zum energiesparenden Bauen. Für Energieausweise die nach dem 01.05.2014 ausgestellt wurden, ist eine Anpassungsregelung erforderlich, die eine Vergleichbarkeit gewährleistet. Wir halten hier auch eine Neuausstellung der Verbrauchsausweise (mit angemessener Frist) für zumutbar, da die Verbrauchsdaten ja grundsätzlich für die Betriebskostenabrechnungen erfasst werden.

Die Pflichtangabe über Kohlendioxidemissionen unterstützen wir und sehen darin einen Einstieg in die nachhaltige Bewertung der Gebäude. In der dazu angekündigten Verordnung sollten dann auch die CO₂ Emissionen bei der Errichtung der Gebäude aufgenommen werden.

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Die Dualität von Verbrauchs- und Bedarfsausweis bleibt erhalten, das ist grundsätzlich bedauerlich. Hier sind sicher weitere Anstrengungen notwendig *um* die unterschiedliche Bedeutung herauszustellen.

Verbrauchsausweise sollten auf 3 Jahre befristet werden und/oder bei Nutzerwechsel eine Neuausstellung verpflichtend werden. Für Bedarfsausweise ist zwingend eine Begehung vor Ort erforderlich. Die z.Z. mögliche Ausstellung von Bedarfsausweisen per Onlineabfrage ist aus unserer Sicht völlig unseriös und ohne jeden Qualitätsanspruch. Generell sollte bei Modernisierungshinweisen auf die Angabe von Kosten und Wirtschaftlichkeit verzichtet werden.

Bei der Registrierung der Energieausweise muss eine Vorschau vor Versand der XML-Dateien möglich sein!!!

Die unbefristete Datennutzung der anonymisierten Daten ist nachvollziehbar, hier ist aber nicht geregelt wie die Zustimmung der Gebäudeeigentümer erfolgen muss. Die Weitergabe von Daten der Bauherren durch Ausweisaussteller ist höchst problematisch (siehe Gutachten XML-Schnittstellen DEN 2015).

Energieausweise sollten im Neubau als Erfüllungsnachweis für erneuerbare Energie dienen, der § 92 ist entbehrlich.

Vorschlag DEN: Verbrauchsausweise bei Nutzerwechsel und/oder nach 3 Jahren, keinen zusätzlichen Erfüllungsnachweis, Klärung der XML Schnittstellen und Datennutzung bei Registrierung der EA

9. Ausstellungsberechtigung

Die Vereinheitlichung des Berechnungsverfahrens auf die DIN V 18599 legt nahe, alle Anwender auch als Ausweisaussteller zu zulassen. Die pauschale Ausweitung des Personenkreises für die Ausstellung von Energieausweisen für NWG, aufgrund formal erworbener Berufsabschlüsse, lehnen wir aus Gründen der Qualitätssicherung ab. Wir möchten hier dringend auf die, in der Anhörung am 31.01.2017 im BMWi, vorgebrachten Bedenken der betroffenen Handwerksverbände hinweisen, welche in der Umstellung auf die DIN V 18599 (für den Wohngebäudebereich) eine Überforderung ihrer Mitglieder sehen. Es ist sicherlich Konsens, dass im NWG-Bereich die DIN V 18599 als Bilanzierungsgrundlage dient.

Handwerksmeister/Techniker sollten eine entsprechende Zusatzqualifizierung für NWG/DIN V 18599 nachweisen, wenn diese nicht Ausbildungsgegenstand war. Bei der Ausstellungsberechtigung nach § 88 muss aus unserer Sicht die Regelung mehr Schwerpunkt auf ausgewiesenen Sachverstand und Erfahrung, als auf einen formalen Abschluss legen. Mehr Offenheit für unterschiedliche Ausbildungsgänge würde eine Zulassungsprüfung schaffen (wie vom BMWi im Frühjahr 2016 avisiert), die nach der Komplexität der Materie (Wohngebäude/Nichtwohngebäude) gestaffelt sein sollte. Ausweisersteller sollten nicht gleichzeitig auch einen Handwerksbetrieb/Baubetrieb führen.

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Bisher erworbene Qualifizierungen und Nachweisberechtigungen im NWG-Bereich sollten nicht in Frage gestellt werden. Mittelfristig ist ein **Berufsbild der Energieberater** für die allgemeine, qualifizierte und akzeptierte Tätigkeit im Bereich des energiesparenden Bauens zwingend (und muss sich im Gebäudebereich auf ein definiertes Leistungsbild beziehen). Im GEG sind die Anforderungen an die Qualifizierung nicht ausreichend beschrieben, hier fehlt die Weiterbildung für die Ausstellungsbezeichnung, genauso wie der erforderliche Umfang.

Ausdrücklich betonen wir, dass die Anforderung an regelmäßige Weiterbildung alle *Ausweisaussteller* betrifft. Um ein einheitliches Qualitätsniveau zu gewährleisten ist der Umfang in Anlage 6 oder ggf. einer separaten VO zu regeln. Aufgrund der vorliegenden Praxiserfahrung möchten wir vergleichend auf die Regelungen zu den Förderprogrammen des Bundes hinweisen, dort sind konkrete Umfänge der Weiterbildung benannt.

Für alle Ausstellungsberechtigten sind im Vollzug klare Anforderungen an die Absicherungen der Haftpflicht (bei Ingenieuren und Architekten bereits geregelt), zu stellen. Die Zulassung von Ausstellungsberechtigten mit unterschiedlicher Haftung ist aus Verbraucherschutzgründen abzulehnen.

Vorschlag DEN: Berufsbild Energieberatung, Wahrung des 4-Augen-Prinzips Planung/Ausführung, Qualifizierungs-/Weiterbildungsanforderungen, Zulassungsprüfung

10. Fördermittel

Wir möchten dringend anregen den Geltungsbereich des § 89 Fördermittel auch auf die Gebäudehülle auszuweiten. In einem Gebäudeenergiegesetz die Förderung nur auf den Einsatz von Anlagen für erneuerbarer Energien zu beschränken, wenn gleichzeitig auch Maßnahmen an der Gebäudehülle als Ersatz dienen können, ist nicht konsequent. Mit der Erweiterung sehen wir auch die bestehenden Förderprogramme aufgewertet und gestärkt.

11. Vorbildwirkung der öffentlichen Hand/Definition Niedrigstenergiegebäude

Die Definition des Niedrigstenergieniveaus § 21 für öffentliche Gebäude wird im Referentenentwurf auf Seite 2 unter Lösung als KfW-Effizienzhausstandard KfW 55 beschrieben. Die materielle Beschreibung in § 21(1) entspricht, nicht einem KfW EH 55, nach derzeitiger Definition. Die Anforderungen der KfW an die energetische Qualität der Gebäudehülle ist ambitionierter. Wenn gewollt ist diesen, aus unserer Sicht nicht ausreichenden Standard, zu definieren, sollte er auch materiell so beschrieben werden. Gleichzeitig sollte aber sichergestellt sein, dass unter Berücksichtigung § 21(3) Kommunen in wirtschaftlichen Problemlagen durch eine Förderung in der Lage wären zukunftsfähige Gebäude zu errichten.

Statt also die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand durch Ausnahmen (§ 21(2) und §21(3)), die in keiner Weise definiert sind, zu entwerfen, muss der Fokus auf die Förderung dieser öffentlichen Gebäude gerichtet sein. Das gilt analog für den Einsatz erneuerbarer Energien bei bestehenden öffentlichen Gebäuden. Befreiungen sind

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

auch für öffentliche Gebäude in § 102 hinreichend geregelt. Zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes siehe *Teil 1* unserer Stellungnahme.

Ergänzen möchten wir, dass die Umsetzung KfW 55 Standard im Wohngebäude bautechnisch größerer Anstrengungen bedarf als im NWG-Bereich. Trotzdem ist seit der Einführung in 04/2016 als Mindestförderstandard bei der KfW über 50% des Neubauvolumens so errichtet worden. Der Anteil der Wohnungen in diesem Standard ist sogar um 13% gegenüber 2015 gestiegen (Bilanz KfW 2016, Stand 01.02.2017). Sicherlich ist das auch durch die frühzeitige Ankündigung und Definition des zukünftigen Anforderungsniveaus bei der KfW erreicht worden. Das verdeutlicht die Bedeutung frühzeitiger klarer Definitionen von Anforderungsniveaus um Bauherren Planungssicherheit zu ermöglichen.

Vorschlag DEN: Vorbildwirkung der öffentlichen Hand durch Förderung stärken

12. Vollzug

Eine zusätzliche Erfüllungserklärung § 92 ist unnötig, diese Angaben können im Energieausweis (dessen Muster dem Referentenentwurf nicht beiliegt) aufgenommen werden.

Vorläufige Energieausweise auf der Basis des Planungsstandes zu errichtender Gebäude lehnen wir ab, das führt zu unnötigem bürokratischen Aufwand und ist ein Kostentreiber. Zu Informationszwecken kann ein, deutlich als Planungsstand, gekennzeichnete Ausdruck benutzt werden, das entspricht auch der z.Z. üblichen Praxis. Eine Kontrolle des Vollzugs ist unseres Erachtens nicht durch Stichprobenerhebung aus dem Kollektiv der registrierten Energieausweise und Inspektionsberichte gegeben. Einzuführen sind Mechanismen und Prozesse, um die Ausweispflicht selbst stärker zu überwachen. Entscheidend ist die Prüfung am Objekt. Hier sei beispielhaft auf die Prüfung in Berlin und Brandenburg verwiesen. Generell regen wir an den Vollzug möglichst bundeseinheitlich zu regeln, es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Bundesgesetz unterschiedlich vollzogen werden soll.

Der § 102 Befreiungen ist dem Vollzug zugeordnet, ergänzend zu den Ausführungen in *Punkt 3. Wirtschaftlichkeit/Ausnahmen* ist für den Vollzug klar zu regeln wer für die Prüfung von Nachweisen zuständig ist. Bereits bestehende Landesregelung beizubehalten ist sinnvoll, ggf. können diese aber auch in einer bundeseinheitlichen Regelung aufgehen.

Das gesamte Bilanzierungsverfahren auf ein Referenzklima abzustellen, im Vollzug aber unterschiedliche Regelungen für die Umsetzung und Vollzugskontrolle des GEG in den einzelnen Ländern zu schaffen, ist weder transparent noch nachvollziehbar.